



**VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

19 K 5851/09

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Dr. Hans-Ulrich Höfs, Mauritzstraße 20, 47829 Krefeld,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jochen Lober, Deutzer Freiheit 92,  
50679 Köln, Gz.: 00102-09 / nr,

**g e g e n**

den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld,  
Gz.: III/RR 2 969/09 had,

Beklagten,

**w e g e n** eines Hausverbots anlässlich einer Veranstaltung des Jugendamtes

hat die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 28. September 2010

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Frank
Richterin am Verwaltungsgericht	Westerwalbesloh
Richter am Verwaltungsgericht	Kensbock
ehrenamtlicher Richter	Karsligil
ehrenamtlicher Richter	Ledda

für **Recht** erkannt:

**Es wird festgestellt, dass das gegen den Kläger unter dem 20. November 2008 vom Jugendamt des Beklagten ausgesprochene Hausverbot rechtswidrig war.**

**Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

#### **T a t b e s t a n d :**

Das Jugendamt des Beklagten veranstaltete im Jahr 2008 die Krefelder Aktionstage zum Kinder- und Jugendschutz. Im Rahmen dieser Veranstaltungsreihe fand am 20. November 2008 um 19.00 Uhr eine Kooperationsveranstaltung des Fachbereichs Jugend- und Beschäftigungsförderung des Beklagten mit der Volkshochschule der Stadt Krefeld zum Thema „Erlebnisswelt Rechtsextremismus – Menschenverachtung mit Unterhaltungswert“ statt. Referent bei dieser Veranstaltung war Dr. Thomas Pfeiffer, Journalist und Politikwissenschaftler, wissenschaftlicher Referent beim Verfassungsschutz NRW und Lehrbeauftragter an der Ruhr-Universität Bochum. Der Eintritt für die Veranstaltung sollte kostenlos sein, eine Anmeldung beim Fachbereich Jugendhilfe des Beklagten war jedoch erforderlich.

Der Kläger meldete sich als Teilnehmer zu der oben genannten Veranstaltung an. Er war bis vor einigen Jahren Mitglied der Republikaner und ist Mitglied des Gesprächskreises Krefelder Forum Freies Deutschland. Auf der Internetseite des Forums [www.krefelderforum.de](http://www.krefelderforum.de) ist er als Ansprechpartner im Impressum genannt. Das Krefelder Forum Freies Deutschland wurde in den Verfassungsschutzberichten des Landes Nordrhein-Westfalen der Jahre 1998 und 2002 erwähnt. Es wird im Verfassungsschutzbericht 2002 als Gruppie-

ung von ca. 20 Personen beschrieben, die aus unterschiedlichen, meist rechtsextremistischen Parteien oder Organisationen stammen. Es verstehe sich als lose Formation nationalistischer Gruppen in Krefeld und seiner Nachbarschaft und stehe unter der Leitung des ehemaligen REP-Mitglieds Dr. Hans-Ulrich Höfs. In den Folgejahren wurde das Krefelder Forum nicht mehr im Verfassungsschutzbericht namentlich erwähnt.

Nach einem Vermerk des Amtsleiters des Jugendamtes des Beklagten vom 21. November 2008 erschienen am Nachmittag des 20. November 2008 zwei Mitarbeiter der Polizei - Abteilung Staatsschutzes - bei der für die Veranstaltung zuständigen Mitarbeiterin des Jugendamtes und fragten, ob sie Einsicht in die Teilnehmerliste nehmen könnten. Als Begründung führten sie an, dass sich bei derartigen Veranstaltungen erfahrungsgemäß auch bekannte NPD-Mitglieder anmelden würden um störend einzuwirken. Sie stellten fest, dass der Kläger sich zu der Veranstaltung angemeldet hatte, den sie dem engsten Kreis der NPD Krefelds zuordneten. In der anschließenden Beratung im Jugendamt wurde - ausweislich des Vermerks - angemerkt, dass es im Jahre 2005 bei einer ähnlich gelagerten Veranstaltung in der Volkshochschule schon einmal zu Störungen gekommen sei, an denen auch der Kläger beteiligt gewesen sei.

Die Sachbearbeiterin des Beklagten schickte daraufhin an den Kläger um 15.37 Uhr eine e-mail mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Dr. Höfs,

wie mir leider erst heute bekannt wurde, sind Sie Mitglied der NPD und Vorsitzender des Krefelder Forums. Die heutige Veranstaltung dient zur Information über Erscheinungsformen, Erkennungsmerkmale und Symbole von sogenannten ‚Rechten Gruppierungen‘, die Ihnen in Ihrer Funktion hinlänglich bekannt sein werden. Als Veranstalter möchte ich verhindern, Ihnen die Möglichkeit zu geben die Veranstaltung zu stören, wie Sie dies bereits in einer Veranstaltung der VHS im Jahre 2005 bereits getan haben. Zudem möchten wir Ihnen kein Forum bieten, Ihre Ideologien in dieser Veranstaltung zu vertreten.

Ich mache daher von meinem Hausrecht Gebrauch und verweigere Ihnen hiermit die Teilnahme an der Veranstaltung. Der Staatsschutz wurde darüber bereits informiert.

Ich hoffe, die Nachricht erreicht Sie noch rechtzeitig.“

In der e-mail ist als Absender der Beklagte, Amt für Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung angegeben. Neben dem Kläger wurden noch zwei weitere, zu der Veranstaltung angemeldete Personen von der Teilnahme ausgeschlossen.

Der Kläger erschien am Abend kurz vor 19.00 Uhr bei der Veranstaltung und versuchte, daran teilzunehmen. Zwischen den Parteien ist der weitere Gang der Ereignisse umstritten.

Der Kläger behauptet, er sei von der e-mail überrascht worden und habe sich entschlossen, die Veranstaltung aufzusuchen, um den Vorgang dort nach Möglichkeit zu klären und dann vielleicht doch noch an der Veranstaltung teilzunehmen. Er sei ca. 10 Minuten vor Beginn der Veranstaltung eingetroffen und habe sich bei der Eingangskontrolle mit seinem Namen vorgestellt und seinen Teilnahmewunsch angegeben. Daraufhin sei ihm jedoch

